

RS Lvwg 2020/8/13 LVwG-AV-935/003-2017, LVwG-AV-936/004-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.08.2020

Norm

NAG 2005 §11

NAG 2005 §21 Abs6

EMRK Art8

Rechtssatz

Ob eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK vorliegt, hängt nach der stRSp des EGMR sowie des VfGH und des VwGH jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Es ist eine Interessenabwägung unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl etwa VwGH Ra 2019/22/0236).

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Rot-Weiß-Rot-Karte-plus; Interessenabwägung; öffentliche Ordnung; Privat- und Familienleben; Kindeswohl;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.935.003.2017

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at